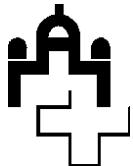


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



23.311 s Kt. Iv. FR. Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. April 2024

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 23. April 2024 die Standesinitiative vorgeprüft, die der Kanton Freiburg am 7. Juni 2023 eingereicht hatte.

Die Standesinitiative verlangt, das Erwerbsersatzgesetz und die weiteren rechtlichen Grundlagen so zu ändern, dass der Mutterschaftsurlaub bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter verlängert wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Müller Damian

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Damian Müller

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 reicht der Grosse Rat des Kantons Freiburg bei der Bundesversammlung folgende Standesinitiative ein:
 Die Bundesbehörden werden eingeladen, die Gesetzesbestimmungen zu erlassen, die nötig sind, um die Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter nach der Geburt im Bundesgesetz über den Erwerbsersatz, in der Erwerbsersatzverordnung und im Obligationenrecht zu verankern.

1.2 Begründung

Mit einer am 21. August 2020 eingereichten und begründeten Motion (2020-GC-124) ersuchte Grossrat Grégoire Kubski den Staatsrat, sich beim Bund für eine Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (EOG) vom 25. September 1952 im Hinblick auf eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter nach der Niederkunft einzusetzen. Unterstützt von 15 Mitunterzeichnenden stellt der Motionär fest, dass der heutige gesetzliche Rahmen eine längere Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung nur dann zulässt, wenn das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital bleiben muss (Art. 16c Abs. 3 EOG). Das löst jedoch nicht das derzeitige Problem der Mütter, die längere Zeit nach der Entbindung im Spital bleiben müssen, was ja die gleichen Folgen für sie hat, nämlich sich nicht um das Neugeborene kümmern zu können.
 In Anlehnung an die heutige Regelung des EOG bei Spitalaufenthalt eines Neugeborenen und die ähnliche Initiative, die der Kanton Waadt beim Bundesparlament eingereicht hat, sollte dieses Recht auch bei einem mehr als zweiwöchigen Spitalaufenthalt der Mutter nach der Entbindung geltend gemacht werden können.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission beantragt, der vorliegenden Standesinitiative keine Folge zu geben, da ihr Anliegen anderweitig aufgenommen worden ist und die Arbeiten zur Umsetzung bereits laufen. Die vorliegende Standesinitiative des Kantons Freiburg verfolgt dasselbe Anliegen wie die Standesinitiative [22.301](#) «Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei schweren Komplikationen nach der Geburt um die Dauer des Spitalaufenthalts. Entsprechende Änderung des Erwerbsersatzgesetzes», die der Kanton Waadt am 26. Januar 2022 eingereicht hatte. Die Kommission hat diese Standesinitiative 22.301 des Kantons Waadt am 14. Februar 2023 vorgeprüft. Sie hat festgestellt, dass ein längerer Spitalaufenthalt des Neugeborenen und der Mutter aktuell unterschiedlich behandelt werden und diese Ungleichbehandlung behoben werden soll. In der Folge hat sie die Motion [23.3015](#) «Längerer Spitalaufenthalt der Mutter kurz nach der Geburt beim Mutterschaftsurlaub und der Mutterschaftsentschädigung angemessen berücksichtigen» eingereicht. Sie hielt es für zweckmässiger, den Bundesrat zu beauftragen, das Anliegen umfassend zu analysieren und sodann in die laufenden Arbeiten zur Revision des Erwerbsersatzgesetzes aufzunehmen. Die Motion ist in der Zwischenzeit von beiden Räten angenommen und an den Bundesrat überwiesen worden. Dieser hat in seinem Vorentwurf zu einer Änderung des Erwerbsersatzgesetzes betreffend «Angleichung der EO-Leistungen» bereits einen Vorschlag



aufgenommen, mit dem die Motion umgesetzt werden könnte. Die Vernehmlassungsfrist lief bis zum 12. April 2024; die Stellungnahmen aus der Vernehmlassung werden zurzeit ausgewertet.